

Pressedienst

"Misserfolg in der 5. Klasse frustriert und demotiviert Schülerinnen und Schüler"



Endspurt beim Übergang von Klasse 4 nach 5: Die letzten „Tage der Offenen Tür“ an den weiterführenden Schulen stehen an, außerdem beraten Klassenlehrerinnen und -lehrer in den nächsten Wochen die Familien zur Wahl des passenden Bildungsgangs für ihre Kinder.

Der VBE Hessen appelliert an die Eltern, bei dieser Entscheidung das Wohl ihres Kindes im Auge zu behalten. Denn „gut gemeint ist nicht immer gut“, sagt Stefan Wesselmann, Landesvorsitzender des VBE Hessen. Die Lehrkräfte würden eine wohlüberlegte Empfehlung abgeben, die u.a. das Lernverhalten, die Arbeitshaltung, den Leistungsstand und das Leistungsvermögen des jeweiligen Kindes berücksichtigen. Nach geltendem Recht in Hessen müssen die Eltern sich aber nicht an diese Empfehlung halten.

VBE warnt vor Überforderung und Frust

„Das Wahlrecht der Eltern erspart zwar allen Beteiligten das Feilschen um Noten“, sagt Wesselmann und verweist auf Bayern, wo der Wechsel auf ein Gymnasium einen bestimmten Notenschnitt voraussetzt und in der Folge viele Kinder spätestens ab dem dritten Schuljahr unter übermäßigen Leistungsdruck stehen.

Allerdings sieht der VBE kritisch, dass manche Eltern ihr Kind beispielsweise mit der Entscheidung für das Gymnasium überfordern. „Erfolgslebnisse vermitteln Motivation und Freude am Lernen. Eine Reihe von Misserfolgen nach dem Wechsel dagegen motiviert und frustriert ein Kind komplett. Und eine Querversetzung in die Realschule wird es erst recht als Niederlage erleben“, so Wesselmann. Im schlimmsten Fall finde das Kind in der neuen Schule die Freude am Lernen nicht wieder.

Dass Eltern trotzdem das Risiko eines Misserfolgs eingehen, liegt nach Wesselmanns Einschätzung an dem Vorurteil, dass man die „Treppe leichter hinunter fällt als hinauf“. Ein Irrtum, wie der VBE-Landesvorsitzende sagt: „Viele Wege führen zum Abitur. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Voraussetzungen mitbringt, kann sie oder er an einer anderen Schule immer den nächsthöheren Abschluss erwerben.“

Grundschulen dürfen Empfehlung weitergeben

Bis 5. März 2018 müssen die Familien die Anmeldeformulare unter Angabe der beiden Wunsch-Schulen bei der Klassenleitung abgeben. Über die Vergabe der Plätze an den weiterführenden Schulen entscheidet bis Juni die Verteilerkonferenz des zuständigen Staatlichen Schulamts in Rücksprache mit den Leiterinnen und Leitern der weiterführenden Schulen.

Für den Fall, dass die Entscheidung der Eltern nicht mit der Empfehlung der Grundschule übereinstimmt, ist es der Grundschule erlaubt, der weiter-führenden Schule beides (samt Aktenvermerk über die Beratung und mit der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz) mitzuteilen. Nicht in allen Schulamtsbereichen wird diese Regelung aus dem § 11 Abs. 3 Satz 6 VOGSV aber durchgehend angewandt.